

Der Gesetzentwurf, der uns heute zur Berathung vorliegt, besteht, wie das Königl. Hausgesetz vom Jahre 1837 selbst und die späteren Nachträge vom Jahre 1879 und 1888 theils aus Bestimmungen, die nur mit Zustimmung der Landesvertretung in Vollzug gesetzt werden können, theils aber aus Vorschriften, die der König kraft der ihm zustehenden, in dem älteren deutschen Fürstenrechte wurzelnden, im Königl. Hausgesetze bestätigten und von den Reichsgesetzen aufrecht erhaltenen Familiengewalt erläßt, und die er auf Grund dieser Familiengewalt autonom zu erlassen berechtigt sein würde. Diese beiden Gruppen von Vorschriften stehen mannigfach zu einander in Zusammenhang und Wechselwirkung, und es würde schwer sein, in jedem einzelnen Falle die Scheidungslinie ganz genau zu bezeichnen. Man ist daher schon bei Erlass des Hausgesetzes vom Jahre 1837 auf den Ausweg gekommen, im Eingange des Gesetzes eine Fassung zu wählen, die die beiderseitigen Rechte, das der Krone auf der einen und das der Landesvertretung auf der anderen Seite, vollständig wahr, aber eine Auseinandersetzung entbehrlich macht, die theoretisch vielleicht von großem Interesse sein könnte, aber ohne praktischen Nutzen. Die Fassung, die damals zuerst gebraucht worden ist in dem Königl. Hausgesetz vom Jahre 1837, ist auch bei den späteren Nachträgen in Anwendung gekommen, und auch für den gegenwärtigen Gesetzentwurf lautet der Eingang so, daß Sr. Majestät der König die Zustimmung der Stände zu diesem Entwurfe nur soweit nöthig in Anspruch nimmt. Ich glaube, wir werden im Interesse unserer Geschäftsführung und auch im Interesse des Landes sehr gut daran thun, auch für die Zukunft diesem Brauche treu zu bleiben und auch in diesem und künftigen ähnlichen Fällen dieselbe Fassung zu gebrauchen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zur allgemeinen Debatte? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zum Spezialtheile übergehen zu wollen.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Kostitz-Ballwitz:** Zu § 1 hat die Deputation etwas nicht zu erwähnen. Die Bestimmung ist dadurch nöthig geworden, daß gegenwärtig nicht mehr, wie dies bisher der Fall war, jede Volljährigkeitserklärung bei Sr. Majestät dem Könige zum Vortrage gebracht werden soll, sondern in Zukunft gemeinrechtlich dem Justizministerium zustehen wird auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu § 1? — Sofern es nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Kammer hier beitrifft. — Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Kostitz-Ballwitz:** Bei § 2 hat es der Deputation wünschenswerth erscheinen wollen, daß bei einer Angelegenheit, die sowohl für die Königl. Familie als für das Land, den Staat von solcher Wichtigkeit als die hier behandelte ist, das Gesamtministerium als die oberste kollegiale Staatsbehörde, wie § 41 der Verfassungsurkunde dasselbe ausdrücklich bezeichnet, nicht übergangen werden möchte. Seitens der Regierung ist diesem Bedenken zugestimmt worden und deshalb von der Regierung die Fassung vorgeschlagen worden, die in unserem Antrage zu § 2 enthalten ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Der König wird zur Vorbereitung und Entschliebung eine Erörterung des Falles durch den Staatsminister der Justiz sowie eine Begutachtung durch das Gesamtministerium anordnen und, soweit thunlich, die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses hören.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt wohl dem Antrage der Deputation zu § 2 bei?“
Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Kostitz-Ballwitz:** Zu § 3 bis 17 hat die Deputation nichts zu bemerken gefunden.

Präsident: Die Kammer hat wohl auch keine Bemerkung zu § 3 bis 17 zu machen? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer auch hier den Deputationsanträgen bei?“
Einstimmig.

Berichterstatter Staatsminister a. D. **von Kostitz-Ballwitz:** In § 18 hat sich eine kleine Abänderung für wünschenswerth herausgestellt. Schon in dem Gesetze über die privilegierten Gerichtsstände vom Jahre 1835 war die Bestimmung enthalten, daß der privilegierte Gerichtsstand außerordentliche Gerichtsstände, wie zum Beispiel den Gerichtsstand der beleagerten Sache nicht ausschließe. In Uebereinstimmung damit ist auch in der Novelle von 1879, die hauptsächlich veranlaßt worden ist durch die Einführung der neuen Prozeßordnungen, entsprechend der allgemeinen Bestimmung in der Zivilprozeßordnung der Gerichtsstand der beleagerten Sache